

Ordnung
für die Benutzung der Turnhallen
in der Gemeinde Ovelgönne

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gesamtanlage der Turnhallen steht grundsätzlich nur den Schulen, Kindergärten und -spielkreisen der Gemeinde Ovelgönne und den Turn- und Sportvereinen in der Gemeinde Ovelgönne zur Verfügung, die eine entsprechende Dauergenehmigung von der Gemeinde Ovelgönne erhalten haben. Andere Interessenten bedürfen zur Benutzung der Halle einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ovelgönne.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Halle und die Nebenräume dürfen zur Durchführung des Schulturnens, sportlicher Veranstaltungen und zum Training nur unter verantwortlicher Leitung betreten werden. Die Aufsichtspersonen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Verein als autorisierte Gruppenleiter benannt werden. Dem Hallenwart sind die Gruppenleiter namentlich zu benennen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Nutzung durch die Kindergärten und Kinderspielkreise.

- 2.2 Jede die Turnhallen benutzende Gruppe hat sich in das ausliegende Anwesenheitsbuch unter Angabe des Datums, der Anfangs- und Schlusszeiten und des Benutzungszwecks einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist die unter Ziffer 2.1 bezeichnete Aufsichtsperson. In das Anwesenheitsbuch ist auch eine Eintragung vorzunehmen, wenn nur die Duschen und Umkleideräume benutzt werden.
- 2.3 Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass die Halle und die Nebenräume nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt werden.

3. Benutzung der Halle und der Einrichtungen

- 3.1 Die Turnhalle und ihre Nebenräume dürfen bis 23.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Das schließt das Duschen und Umkleiden mit ein. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitpunkt mit Genehmigung der Gemeinde Ovelgönne überschritten werden. Die unter Punkt 2.1 bezeichnete Aufsichtsperson erhält einen Hallenschlüssel und ist für ordnungsgemäßes Verlassen und Verschließen der Halle verantwortlich. Die Reinigung erfolgt montags bis samstags in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr. Am Wochenende erfolgt eine notdürftige Reinigung durch die Benutzergruppen. Die Duschräume müssen nach jeder Nutzung mit einem Gummischieber trocken geschoben werden. Die Turnhalle Ovelgönne wird bis 16.00 Uhr gereinigt, die Turnhalle Großenmeer von 07.00 – 09.00 Uhr.

3. 2 Die Benutzer dürfen die Geräte nur nach Anweisung ihrer Aufsichtsperson benutzen. Etwaige Mängel an den Geräten oder Einrichtungen sind dem Hallenwart/Sportwart unverzüglich zu melden und ins Hallenbuch einzutragen.
3. 3 Die Halle und die Nebenräume sind grundsätzlich nur ihrer Zweckbestimmung nach zu benutzen. Fußballspiele sind in der Halle nur mit geeigneten Hallenbällen zugelassen. Diese Übungen dürfen keine Schäden verursachen. Für alle Ballspiele sind im Freien noch nicht benutzte Bälle zu verwenden.
3. 4 Die Halle ist grundsätzlich nur mit hallengeeigneten Turnschuhen, diesen ähnlichem Schuhwerk oder barfuss zu betreten.

Die zum Turnen usw. benutzten Schuhe dürfen erst in den Umkleideräumen angezogen werden. Personen, die nicht Benutzer sind, dürfen die Halle, wenn sie als Zuschauer eingelassen werden, nur betreten, wenn sie leichtes und sauberes Schuhwerk tragen und durch die verantwortlichen Aufsichtspersonen überwacht werden.

3. 5 Bei Veranstaltungen mit einer größeren Zahl von Zuschauern haben diese sich ausschließlich auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufzuhalten. Die Turnhalle Oldenbrok darf nur von Zuschauern betreten werden, wenn die Halle mit einem geeigneten Boden ausgelegt wurde.
3. 6 Das Rauchen ist in der Halle und den Nebenräumen nicht gestattet.
3. 7 Zum Umkleiden sind nur die hierfür bestimmten Räume zu benutzen.
3. 8 Die Toiletten sind sauber zu halten.
3. 9 Jede Benutzergruppe hat die Halle und die Nebenräume nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Benutzte Turn- und Sportgeräte sind ordnungsgemäß abzustellen.

4. Haftung

4. 1 Die Gemeinde Ovelgönne haftet nicht für körperliche oder gesundheitliche Schäden, die durch die Benutzung der Halle und Nebenräume entstehen. Des gleichen haftet die Gemeinde Ovelgönne nicht für beim Umkleiden der Hallenbenutzer inner- oder außerhalb der Umkleideräume abhandengekommene Gegenstände.

5. Zweckentfremdung

Die Halle darf mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ovelgönne auch zu zweckfremden Veranstaltungen benutzt werden. Eine derartige Benutzung wird jedoch nur beim Vorliegen nachstehend aufgeführter Voraussetzungen genehmigt:

5. 1 1. Es muss sich um Veranstaltungen von Schulen, Volkshochschulen, sonstigen Einrichtungen des allgemeinen Bildungswesens und kulturellen Vereinen oder Veranstaltungen handeln, die für die breite Öffentlichkeit von grundsätzlichem Interesse sind.
5. 1 2. Es muss am Ort kein anderer geeigneter Raum für die betreffende Veranstaltung verfügbar sein (Säle, Aulen, Lichtspieltheater usw.).
5. 1 3. Es muss von vornherein die Gewähr dafür gegeben sein. Dass durch die Benutzung keine unverhältnismäßig hohe Abnutzung und Verschmutzung der Halle und ihrer Einrichtung eintritt.
5. 1 4. Politischen und konfessionellen Einrichtungen und Organisationen darf die Halle nur zur Verfügung gestellt werden, wenn durch die Art und Ausgestaltung der Veranstaltung (prominente Redner, hervorragende Darbietungen, überragende Bedeutung usw.) ein Interesse der breiten Öffentlichkeit ohne Rücksicht auf ihre politische oder konfessionelle Bindung besteht. Der Zutritt zu solchen Veranstaltungen darf nicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen oder konfessionellen Einrichtung beschränkt werden. Des Weiteren muss eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung von vornherein ausgeschlossen sein.
5. 1 5. Eine Genehmigung zur Benutzung wird nur Veranstaltungen erteilt, deren Dauer auf Stunden beschränkt ist.
5. 2 Soweit es sich um allgemeine Bestimmungen dieser Ordnung handelt, gelten diese für die zweckfremden Veranstaltungen entsprechend. Die Leiter der betreffenden Veranstaltung treten in die Rechte und Pflichten der in dieser Ordnung sonst genannten Aufsichtspersonen von Benutzergruppen.
6. Unterbringung und Aufbewahrung nicht gemeindeeigener Geräte
6. 1 Die Anbringung und Unterstellung nicht gemeindeeigener Geräte und Gegenstände sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Ovelgönne erlaubt. Sie sind von den Besitzern so zu pflegen, dass ihr Aussehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt. Für abhandengekommene Gegenstände haftet die Gemeinde Ovelgönne nicht.
7. Hallenwart
7. 1 Dem Hallenwart obliegt die allgemeine Wartung und Pflege der Gesamtanlage (einschließlich der Geräte und Einrichtungsgegenstände der Turnhalle). Es besteht für ihn keine Verpflichtung, bei Veranstaltungen der Vereine, Schulen und sonstigen Benutzergruppen besondere Ordnungs- und Hilfsdienste zu leisten. Hierfür haben die Benutzergruppen selbst Sorge zu tragen.
7. 2 Weisungen des Hallenwarts hinsichtlich der Benutzung und des Aufenthalts in der Halle und den Nebenanlagen sind zu befolgen. Bei gröberen Verstößen

hat der Hallenwart der Gemeinde Ovelgönne Mitteilung zu machen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen hat der Hallenwart das Recht, die betreffende Person aus der Halle und ihren Nebenräumen zu verweisen.

- 7.3 Beschwerden über den Hallenwart sind schriftlich bei der Gemeinde Ovelgönne – mit Begründung – einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Den Vereinen wird ein Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung benannt.

Die Termine für die Hallenbenutzung werden unter den Vereinen in Zusammenarbeit mit dem Hallenwart erarbeitet.

Bei Schließung der Turnhallen muss eine Genehmigung bei der Gemeinde Ovelgönne eingeholt werden, um die Halle während der Schließung zu benutzen.

Nachsatz für die Turnhalle Oldenbrok

Für die Turnhalle Oldenbrok ist kein Hallenwart vorhanden.

Oldenbrok, den 20. Februar 1995

Daxl
Gemeindedirektor